

**Satzung
über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren
der Stadt Hof
(Friedhofsgebührensatzung)**

Vom 18. Mai 2001

zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Februar 2024

Auf Grund der Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2013 (GVBl. S. 264) erlässt die Stadt Hof folgende

Satzung:

§ 1

GEBÜHRENPFLICHT

Die Stadt Hof erhebt für die Benützung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

GEBÜHRENSCHULDNER

- (1) Gebührenschuldner sind der Erwerber und Inhaber eines Grabnutzungsrechts, derjenige, dem ein Reihengrab überlassen wird, der zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich Verpflichtete und derjenige, der eine in dieser Satzung geregelte Leistung beantragt.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

**ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT
DER GEBÜHREN**

¹Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht wird, der in dieser Satzung beschrieben ist. ²Sie wird fällig 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides. ³Die Stadt ist berechtigt, mit dem Antrag auf eine in dieser Satzung geregelte Leistung von dem Gebührenpflichtigen einen Vorschuss oder eine ausreichende Sicherung der Gebührenschuld zu verlangen.

§ 4 ¹⁾**ALLGEMEINE BESTATTUNGSgebÜHREN**

(1) Für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Benutzung der Leichenhalle mit den entsprechenden Dienstleistungen bei der Aufbahrung, Beförderung der Leiche aus der Leichenhalle in die Friedhofskapelle, Aushebung, Verschalung, Beisetzen des Sarges und Einfüllen des Grabes einschließlich Herrichten des Grabhügels, Verbringen und Auflegen des Blumenschmuckes, Ansäen der umliegenden Rasenflächen oder Verlegung von Platten zwischen den Gräbern, Wiederherstellung der Wege und Hecken, Benutzung der Bahre und des Bahrwagens, der Senkgurte oder des Senkapparates

für Erwachsene oder Kinder von 13 oder mehr Jahren	604,00 EURO,
für Kinder von 4 bis einschließlich 12 Jahren	296,00 EURO,
für Kinder bis zu einschließlich 3 Jahren	195,00 EURO,
2. für die Benutzung der Friedhofskapelle 130,00 EURO,
3. für Sargträgerdienste, je Sargträger 48,00 EURO²⁾,
4. für sarglose Bestattungen Zulage (zusätzlich zu den anderen Gebühren) 100,00 EURO⁴⁾.

(2) Für Feuerbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Aufnahme der Leiche in die Leichenhalle, Beförderung der Leiche aus der Leichenhalle in die Aussegnungshalle, Benutzung der Einführvorrichtung und eines Bahrtuches, Einäscherung, Einfüllen der Asche in eine Stahl-Aschekapsel, Verbringen und Auflegen des Blumenschmuckes

für Erwachsene und Kinder	235,29 EURO ²⁾ ,
für Kinder bis zu 1 Jahr	100,84 EURO ²⁾ ,
jeweils zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (MwSt.)	
2. für die Benutzung der Aussegnungshalle 130,00 EURO.

§ 5 ¹⁾**BESONDERE BESTATTUNGSgebÜHREN**

Für folgende Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benutzung der Leichenhalle, der Friedhofskapelle und der Aussegnungshalle für andere als unter § 4 Abs. 1 und 2 vorgesehene Zwecke jeweils 130,00 EURO,
2. Ausgraben einer Leiche, von Leichenresten sowie

Gebeinen, gleichviel ob sie in einem anderen Grab im Friedhof wieder beigesetzt oder nach auswärts überführt werden sollen, und zwar für die Leiche, die Leichenreste oder Gebeine eines Erwachsenen oder eines Kindes von 13 oder mehr Jahren	618,00 EURO, 376,00 EURO,
3. ³⁾ Wiederbeisetzung einer Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes von 13 und mehr Jahren eines Kindes bis zu einschl. 12 Jahren	604,00 EURO, 296,00 EURO
4. Wiederbeisetzung von Gebeinen	152,00 EURO,
5. Ausgrabung einer Urne	76,00 EURO,
6. Beisetzen einer Urne in einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte (außer Wand-, Urnen- oder Stelennischen)	65,00 EURO,
7. Beisetzen einer Urne in einer Urnengemeinschaftsanlage	480,00 EURO ²⁾ ,
7a) Beisetzen einer Urne eines Kindes bis zum 12. Lebensjahr in der Urnengemeinschaftsanlage	240,00 EURO ²⁾
8. Beisetzen einer Urne in einer Wand-, Urnen- oder Stelennische	40,00 EURO,
9. Aufbewahrung der Aschereste nach Ablauf eines Monats nach der Einäscherung bzw. nach Ausgrabung oder Eintreffen von außerhalb für jeden angefangenen Monat	15,00 EURO,
10. Versenden eines Aschebehälters mit Verpackung nach dem tatsächlich anfallendem Porto zzgl. der jeweils gültigen MwSt. und zzgl. einer Bearbeitungsgebühr	30,00 EURO ⁴⁾ ,
11. Benutzung des Sektionsraumes (auch für Waschungen)	130,00 EURO,
12. Entnahme einer Urne aus einer Wand-, Urnen oder Stelennische	40,00 EURO,
13. Urnenumbettung nach Ablauf der Ruhefrist mit Angehörigen in die Urnengemeinschaftsanlage	20,00 EURO,
14. Neues Aschegefäß und Umfüllen der Asche aus der bisherigen Urne	20,00 EURO,
15. Verwendung einer Bio-Aschekapsel	10,00 EURO,

- | | | |
|-----|--|-------------------------|
| 16. | Benutzung des Verabschiedungsraumes oder der Wartehalle zur Aussegnung, ³⁾ | 45,00 EURO |
| 17. | ³⁾ Benutzung des Sektionsraumes für Hygienemaßnahme durch Bestatter (Reinigung durch Bestatter) pro angefangene | 25,00 EURO
¼ Stunde. |

§ 5 a ¹⁾

ALLGEMEINE VERWALTUNGSGEBÜHREN

Für folgende Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof | 15,00 bis 600,00 EURO, |
| 2. | Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen | |
| | a) Zulassung für 3 Jahre, Sockelbetrag beinhaltet 2 Fahrzeuge | 40,00 EURO, |
| | b) je weiteres Fahrzeug | 20,00 EURO, |
| 3. | Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen (auch für provisorische Anlagen) | 5% von dem jeweiligen Anschaffungspreis ohne MwSt.;
mind. 20,00 EURO, |
| 4. | Ausstellen von Bescheinigungen, Zulassungen und sonstige Leistungen: | |
| | a) Zulassung der Feuerbestattung | 15,00 EURO, |
| | b) Abkürzung oder Verlängerung der Bestattungsfrist | 20,00 EURO, |
| | c) Ausstellen einer Urnenannahmebescheinigung | 30,00 EURO, |
| | d) Ausstellen eines Leichenpasses | 30,00 EURO, |
| | e) Utensilienschränke | |
| | aa. monatlich | 1,25 EURO, |
| | bb. jährlich | 15,00 EURO, |
| 5. | sonstige Amtshandlungen aus dem Bereich der Bestattungs- und Friedhofssatzung | 25,00 EURO. |

§ 6¹⁾**GRABGEBÜHREN**

(1) ³⁾ ¹⁾ Die Gebühr für ein Reihengrab beträgt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. für die Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes von 13 oder mehr Jahren | 680,00 EURO, |
| 2. für die Leiche eines Kindes bis zu einschl. 12 Jahren | 150,00 EURO. |

²⁾ Für den Wiedererwerb eines unter Nr. 2. aufgeführten Reihengrabes wird folgender Teilbetrag der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbes gültigen Gebühr für den Ersterwerb erhoben:

für 5 Jahre	1/3
für 10 Jahre	2/3
für 15 Jahre	3/3.

(2) ¹⁾ Für die Einräumung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--------------------------------|----------------|
| 1. für eine Familiengrabstätte | |
| zu 2 Särgen | 1.715,00 EURO, |
| zu 4 Särgen | 2.571,00 EURO, |
| zu 6 Särgen | 3.428,00 EURO, |
| 2. für eine Anlagengrabstätte | |
| zu 1 Sarg | 1.119,00 EURO, |
| zu 2 Särgen | 2.142,00 EURO, |
| zu 3 Särgen | 2.357,00 EURO, |
| zu 4 Särgen | 3.001,00 EURO, |
| zu 5 Särgen | 3.642,00 EURO, |
| zu 6 Särgen | 4.282,00 EURO. |

²⁾ Für den Wiedererwerb wird folgender Teilbetrag der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbes gültigen Gebühr für den Ersterwerb erhoben:

für 5 Jahre	3,5 / 10
für 10 Jahre	6 / 10
für 15 Jahre	7,5 / 10
für 20 Jahre	10 / 10.

(3) ¹⁾ Für Urnenwahlgrabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------------------|-----------------------------|
| 1. für eine Urnenstelle zu 4 Urnen | 630,00 EURO ²⁾ , |
|------------------------------------|-----------------------------|

2.	für Urnenanlagestellen bis zu 8 Urnen bei einer Gesamtfläche der Urnenanlage bis zu 3 qm von mehr als 3 qm	je qm je qm	495,00 EURO, 319,00 EURO,
3.	für Urnenstellen im Urnenhain bis zu 8 Urnen bei einer Gesamtfläche der Urnenanlage bis zu 3 qm von mehr als 3 qm	je qm je qm	495,00 EURO, 319,00 EURO,
4.	a) für eine Wandnische in der Urnenhalle bis zu 4 Urnen		1.200,00 EURO ³⁾ ,
	b) für eine Doppelwandnische in der Urnenhalle bis zu 8 Urnen		1.498,00 EURO,
5.	a) für eine Nische in der Urnennischenmauer bis zu 2 Urnen		1.012,00 EURO ²⁾ ,
	b) für eine Doppelnische in der Urnennischenmauer bis zu 4 Urnen		2.024,00 EURO ²⁾ ,
6.	für eine Nische in der Urnenstelen-Anlage bis zu 2 Urnen inkl. der gärtnerischen Pflege und Betreuung der Anlage		2.519,00 EURO ²⁾³⁾ ,
7.	für eine Urnenstelle im Neuen Urnenhain bis zu 2 Urnen inkl. der gärtnerischen Pflege und Betreuung der Anlage		1.825,00 EURO ³⁾ .
8.	für eine Urnenstelle im Memoriamgarten bis zu 2 Urnen inkl. der gärtnerischen Pflege und Betreuung der Anlage		2.024,00 EURO ³⁾

²Für den Wiedererwerb wird folgender Teilbetrag der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs gültigen Gebühr für den Ersterwerb erhoben:

für 5 Jahre	3,5 / 10
für 10 Jahre	6 / 10
für 15 Jahre	7,5 / 10
für 20 Jahre	10 / 10.

(4) Die Gebühr für eine anonyme Bestattung oder Zur-Ruhe-Bettung in der Begräbnisstätte für Tot- und Fehlgeburten mit einem Gewicht unter 500 Gramm je Bestattungsbehältnis²⁾ beträgt 80,00 EURO.

(5) Die Gebühren nach Abs. 2 und Abs. 3 werden auf volle EURO aufgerundet. ²⁾

§ 7^{1) 3)}**GEBÜHRENRÜCKERSTATTUNG**

¹Wird auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte vor Belegung oder aufgrund einer vor Ablauf der Ruhefrist genehmigten Umbettung verzichtet, so wird auf Antrag der Teil der einbezahlten Gebühr zurückerstattet, der der Restdauer des Nutzungsrechts entspricht (nur volle Jahre) abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 50,00 Euro.

²Eine Gebührenrückerstattung in anderen Fällen wird nicht gewährt.“

§ 8**INKRAFTTRETEN,
AUFHEBUNG ALTER VORSCHRIFTEN**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bestattungs- und Friedhofsgebühren der Stadt Hof vom 17. Januar 1983, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. September 1996, außer Kraft.

- ¹⁾ § 4, § 5, § 5 a, § 6 und § 7 in der Fassung der am 01.08.2010 in Kraft getretenen 3. Änderungssatzung vom 05.07.2010
- ²⁾ § 4 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 1, § 5 Nr. 7 und 7a), § 6 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Nr. 5 a) und 5 b), Abs. 3 Satz 1 Nr. 6, Abs. 4 und Abs. 5 jeweils in der Fassung der am 01.01.2014 in Kraft getretenen 4. Änderungssatzung vom 04.12.2013
- ³⁾ § 5 Nrn. 3, 10, 16 und 17 § 6 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4a, 6, 7 und 8, § 7 Satz 1 jeweils in der Fassung der am 01.05.2019 in Kraft getretenen 5. Änderungssatzung vom 03.04.2019.
- ⁴⁾ § 4 Abs. 1 Nr. 4 neu eingefügt und § 5 Nr. 10 in der Fassung der am 15.02.2024 in Kraft getretenen 6. Änderungssatzung vom 05.02.2024